



1	Wegweiser zur Kindertagespflege	3
1.1	Was leistet Kindertagespflege?	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	SGB VIII: Das Bundesgesetz	5
1.2.2	Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege	5
1.2.3	Ländergesetzgebungen	6
1.2.4	Verpflichtungen für Kommunen.....	6
1.3	Formen der Kindertagespflege	7
1.3.1	Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege	9
1.4	Finanzierung der Kindertagespflege.....	10
1.4.1	Öffentlich geförderte Kindertagespflege.....	10
1.4.2	Privat finanzierte Kindertagespflege	10
1.5	Die Rolle des Jugendamtes.....	11
1.5.1	Fachberatung.....	12
1.5.2	Fachvermittlung	13
1.6	Ziele der Politik.....	13
1.6.1	Die Politik des Bundes	13
1.6.1.1	Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung	14
1.6.1.2	Familienfreundliche Infrastruktur.....	15

1.6.1.3	Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau.....	15
1.6.1.4	Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit	16
1.6.2	Die Politik der Bundesländer.....	16
1.6.2.1	Baden-Württemberg.....	17
1.6.2.2	Bayern.....	20
1.6.2.3	Berlin.....	23
1.6.2.4	Brandenburg	24
1.6.2.5	Bremen	26
1.6.2.6	Hamburg	28
1.6.2.7	Hessen.....	30
1.6.2.8	Mecklenburg-Vorpommern.....	32
1.6.2.9	Niedersachsen	34
1.6.2.10	Nordrhein-Westfalen	36
1.6.2.11	Rheinland-Pfalz.....	38
1.6.2.12	Sachsen	41
1.6.2.13	Sachsen-Anhalt.....	42
1.6.2.14	Schleswig-Holstein.....	44
1.6.2.15	Thüringen.....	45

1 Wegweiser zur Kindertagespflege

Diese allgemeinen Informationen verschaffen Ihnen als Eltern und Interessentinnen, die Tagesmutter werden wollen, einen Überblick. Wegen der besseren Verständlichkeit wird in den Texten die Bezeichnung "Tagesmutter" verwendet, auch wenn es Tagesväter gibt und der gesetzliche Begriff "Tagespflegeperson" lautet. Alle wichtigen gesetzlichen Grundlagen sind in verständlicher Form aufgearbeitet, dazu gibt es nützliche Tipps.

Die Informationen können Ihnen als Wegweiser dienen und sind eine gute Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch mit Ihrem zuständigen Jugendamt oder mit einem anderen Fachdienst in freier Trägerschaft.

1.1 Was leistet Kindertagespflege?

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege außerhalb des Elternhaushaltes verbringt das Kind einen Teil des Tages in der familiären Situation einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner der Tagesmutter. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

Dem Förderauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Die Förderung der sozialen und emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung orientiert sich am einzelnen Kind: an dessen Alter und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen. Dabei soll die Lebenssituation sowie die ethnische Herkunft jeden einzelnen Kindes beachtet werden. Diese allgemeinen Förderungsgrundsätze werden von den Bundesländern in Bildungsplänen oder anderen Vereinbarungen weiter ausgestaltet.

Weitere Informationen finden Sie im Download "Kurzprofil: Das zeichnet die Kindertagespflege aus" auf dieser Seite.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Kindertagespflege bilden im Wesentlichen in dieser Rangfolge:

1. auf Bundesebene:

- das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

2. auf Landesebene:

- das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG)
- die Gesetze für die Kindertagesbetreuung (z.B. Kindertagesbetreuungsgesetz, Kindertagesstättengesetz oder Kindertagesförderungsgesetz)
- * ergänzende Gesetze (z.B. zur Kostenbeteiligung)
- Rechtsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Ergänzende Ausführungen und Regelungen

3. auf kommunaler Ebene:

- Satzung

- Ergänzende Ausführungen und Regelungen.

1.2.1 SGB VIII: Das Bundesgesetz

Die Kindertagespflege wird bundesgesetzlich seit 1991 durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) geregelt. Deshalb wird hier in Kurzform immer vom SGB VIII gesprochen.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII zum 01. Januar 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (kurz "TAG" genannt) und zum 01. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erheblich verändert.

Zum 01.01.2009 trat eine weitere Änderung des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) in Kraft. Hierin sind weitere Konkretisierungen enthalten, die für einen großzügigen Ausbau der Kindertagesbetreuung und Förderung insbesondere für Kinder unter 3 Jahren erforderlich waren. Außerdem wurden mit dem KiföG u.a. Änderungen im Sozialgesetzbuch V (Krankenversicherung) und im Einkommensteuergesetz beschlossen.

Länder und Kommunen setzen das Bundesgesetz in der Praxis vor Ort um.

1.2.2 Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.

Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der § 22 SGB VIII gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In § 23 SGB VIII ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt.

1.2.3 Ländergesetzgebungen

Die 16 Bundesländer können die Regelungen des SGB VIII durch jeweils eigene Gesetze und Verordnungen ausgestalten (§ 26 SGB VIII). Einige Länder haben das genutzt und solche Gesetze und Verordnungen erlassen. Informationen dazu finden Sie unter 1.6.2. Außerdem können Sie sich bei Ihrem zuständigen Jugendamt über zusätzliche Verwaltungsvorschriften und Empfehlungen erkundigen (Landesjugendämter).

1.2.4 Verpflichtungen für Kommunen

Die Kommunen müssen spätestens im Jahr 2010 mindestens für diejenigen Kinder unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitstellen, deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

oder

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- sich in Schul- oder Hochschulausbildung
- sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.

Plätze muss es auch für Kinder geben, deren Förderung ihrem Wohl entsprechend nicht gewährleistet ist. Aber auch wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, ist die Vermittlung einer Betreuungsperson möglich.

Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Eltern.

1.3 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Die Kindertagespflege ist in drei Formen möglich - für alle drei Formen ist bei Vorliegen der unter 1.2.4 genannten Kriterien eine öffentliche Förderung vorgesehen.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagesmutter, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagesmutter überprüft (es ist auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagesmutter für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

Die Tätigkeit kann als angestellte Beschäftigung oder als selbstständige Arbeit ausgeübt werden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagesmutter - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht. Das Landesrecht regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Räume als "geeignet" beurteilt werden können.

Hierzu gehören

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen

1.3.1 Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege

Eltern, deren Kinder nicht altersgemäß entwickelt sind, krank sind oder eine Behinderung haben und Eltern, die aufgrund ihrer Lebenssituation mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung durch die Jugendhilfe (§ 27 SGB VIII). Hilfe zur Erziehung soll Familien in Zeiten, in denen sie diese Hilfe benötigen, solange unterstützen, bis sich die Lebenssituation des Kindes wieder stabilisiert hat oder bis die Lebensperspektive für das Kind geklärt ist. Eine der Hilfeformen als familienergänzendes Angebot sind Tagesgruppen und "geeignete Formen der Familienpflege" (z.B. Kindertagespflege, § 32 SGB VIII).

Tagespflegepersonen, die Hilfe zur Erziehung leisten, müssen besonders für diese Aufgabe qualifiziert sein. Dies kann durch eine entsprechende Ausbildung oder Erfahrung bzw. durch den Besuch von speziellen Fortbildungen nachgewiesen werden. Gegebenenfalls gibt es für diese Form der Kindertagespflege auch gesonderte Vorschriften und Finanzierungsgrundlagen. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Jugendämter.

Weiterführende Literatur:

- Die andere Tagesbetreuung - Hilfe zur Erziehung in Tagespflege
- Familien für Kinder gGmbH: Pflegekinder Heft 1/2004 - Fachzeitschrift für das Pflegekinderwesen, herunterzuladen unter www.familien-fuer-kinder.de / Veröffentlichungen / Fachzeitschrift Pflegekinder
- Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Berlin
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av_pfleger.pdf
- * Hilfe zur Erziehung durch die Tagespflege in München
<http://www.muenchen.de/Rathaus/soz/jugendamt/eltern/kindertagesbetreuung/165453/index.html>

1.4 Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel von Land, Kommune und Eltern getragen. Wie hoch sie sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Höhe der Kostenbeiträge (oder Teilnahmebeiträge) ist meist vom Einkommen der Eltern abhängig. Bei geringem oder gar keinem Einkommen kann auch das zuständige Jugendamt die Kosten komplett übernehmen.

1.4.1 Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Nach der Vermittlung erhält die Tagespflegeperson für ihre Tätigkeit eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln vom Jugendamt (§23 SGB VIII). Diese setzt sich zusammen aus:

- den Sachaufwendungen für das Kind, z.B. für Verpflegung, Verbrauchskosten (Miete, Wasser, Strom), Spielzeug, ggf. Fahrtkosten usw.
- einer Förderungsleistung für die Erziehungsaufwendungen der Tagesmutter

Darüber hinaus erhält die Tagespflegeperson erstattet:

- die Beiträge für eine nachgewiesene Unfallversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung bzw. für die gesetzliche Rentenversicherung
- den hälftigen Beitrag für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Die Höhe der Leistung wird von der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt oder durch Landesrecht geregelt.

1.4.2 Privat finanzierte Kindertagespflege

Ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln, d.h. wenn die Betreuungskosten privat finanziert werden, können die Eltern (Personensorgeberechtigten) und die Tagesmutter die Höhe der Betreuungskosten untereinander vereinbaren. Die

Vereinbarungen sollten in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt werden.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden:

I. Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele

II. Zeitraum und Ort der Betreuung

III. Vergütung

IV. Zahlungsmodalitäten

V. Krankheit

VI. Urlaub

VII. Haftung und Versicherung

VIII. Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Kündigungsregelungen)

IX. Schweigepflicht

X. Schriftform

Ein Mustervertrag kann beim [Bundesverband für Kindertagespflege e.V.](#) bestellt werden.

1.5 Die Rolle des Jugendamtes

Kindertagespflege findet in der Regel im privaten häuslichen Umfeld von Familien statt und ist gleichzeitig ein öffentlich reguliertes Betreuungs- und Förderungsangebot. Ansprechpartner ist das Jugendamt, das zur Beratung in allen Aspekten der Kindertagespflege verpflichtet ist. Das Jugendamt überprüft auch die [Eignung](#) von Tagespflegepersonen und erteilt für Tagesmütter und -väter eine [Erlaubnis](#) zur Kindertagespflege. Die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen (beispielsweise Fortbildung, Vermittlung) übernimmt das Jugendamt selbst oder es informiert, wer vor Ort diese Leistungen erbringt. Das können Tageselternvereine, Familienbildungsstätten oder Wohlfahrtsverbände sein.

1.5.1 Fachberatung

Eltern und Tagespflegepersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23, Abs. 4 SGB VIII).

Beratung heißt:

- Informationen über rechtliche und organisatorische Zusammenhänge, um Orientierung und Sicherheit zu erlangen
- Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderungen herbeizuführen,
- Anregungen und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln zu befruchten und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,
- Bei Konflikten zwischen Eltern und Tagespflegeperson vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten, die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche, professionelle und zufriedenstellende Form der Kindertagesbetreuung zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Die Broschüre: "beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten" des [Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.](#) kann gegen eine Schutzgebühr von 7,00 € angefordert werden beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Das Kapitel "[Beratung und fachliche Begleitung](#)" aus dieser Broschüre kann hier heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind zu finden in den "Empfehlungen zur Fachberatung" der [Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter](#) (BAG LJÄ) vom November 2003

1.5.2 Fachvermittlung

Eine Fachvermittlung unterstützt Eltern und Tagespflegeperson dabei, dass ein stabiles und für das Kind förderliches Betreuungsverhältnis zustande kommt. Die Fachvermittlerin bzw. der Fachvermittler informiert, stellt fest, wie der Bedarf der Eltern aussieht, trifft eine Vorauswahl geeigneter Tagespflegepersonen, bahnt den Kontakt an und unterstützt Eltern und Tagespflegeperson bei Bedarf bei der Abstimmung individueller Lösungen. Die getroffenen Vereinbarungen werden von Tagespflegeperson und Eltern in einem [Betreuungsvertrag](#) schriftlich festgehalten.

Das örtliche Jugendamt bietet entweder selbst eine Fachvermittlung an oder kann Auskunft darüber geben, wer vor Ort eine Vermittlung von Tagespflegestellen vornimmt.

1.6 Ziele der Politik

Bund und Länder haben gemeinsam die Verantwortung dafür, die Betreuung, Förderung und Erziehung für die Kinder und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern umzusetzen. Die jeweiligen Aufgaben sind entsprechend der Zuständigkeit aufgeteilt. Im Folgenden Kapitel lesen Sie, welche Aufgaben und Ziele der Bund hat und welche von den Ländern ausgeführt werden. Ergänzt wird dieses mit einer Darstellung der Politik der jeweiligen Bundesländer.

1.6.1 Die Politik des Bundes

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der Bundesregierung. Deshalb treibt der Bund den Ausbau voran.

Es ist ein großer Erfolg für die Familien und Kinder, dass Bund, Länder und Kommunen sich darauf verständigt haben, bis zum Jahr 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35% der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Der Bundestag hat am 25. Oktober 2007 bereits das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz zur Errichtung eines Sondervermögens

verabschiedet. Der Bund wird damit noch in diesem Jahr ein Sondervermögen in Höhe von 2,15 Milliarden Euro für Investitionen in Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren errichten. Ab 2008 stehen damit die erforderlichen Mittel für Förderung von Investitionen in Einrichtungen und in die Kindertagespflege bereit. Die Höhe der Mittel pro Bundesland bemisst sich nach der Anzahl der unter dreijährigen Kinder. Damit ist ein gerechter Verteilschlüssel gefunden. Alle profitieren davon: große Städte und ländliche Räume, östliche wie westliche Bundesländer.

Darüber hinaus wird der Bund den Ländern im Wege eines Festbetrages bei der Umsatzsteuerverteilung ab 2009 bis 2013 zweckgerichtet insgesamt 1,85 Milliarden Euro und anschließend jährlich 770 Millionen Euro zur Verfügung stellen, um eine Entlastung bei den Betriebskosten sicherzustellen. Dies soll über eine Änderung des Finanzausgleichgesetzes erfolgen. Diese Entlastung bei den Betriebskosten tritt dabei neben den durch den Bund im Zuge des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) gewährleisteten Finanzierungsanteil zur Unterstützung der in diesem Gesetz festgelegten Ausbauziele bis 2010. Hiervon profitieren alle Bundesländer. Die Städte und Gemeinden haben damit die Planungssicherheit, die sie benötigen, um den Aufbau weiter voranzutreiben.

1.6.1.1 Ausbau der Bildung, Erziehung und Betreuung

Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Es hat Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung. Dies sind die Grundpfeiler für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung. Bund, Länder und Kommunen tragen die gemeinsame Verantwortung, dass Chancengerechtigkeit für jedes Kind gewährleistet wird. Die öffentliche Verantwortung ergänzt die primäre Verantwortung der Eltern.

Mit seinen gesetzlichen Vorgaben gibt der Bund ein politisches Signal und stellt mit [§ 22 SGB VIII](#) hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung. Die Kindertagespflege wird zu einer gleichrangigen Betreuungsform neben den Kindertageseinrichtungen. Kindertagespflege ist ihrem Anspruch nach ein qualifiziertes Angebot frühkindlicher Bildung und soll die sprachlich-kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern fördern.

Ebenso enthält [SGB VIII](#) Vorgaben für eine bessere Qualifizierung und soziale Absicherung von Tagespflegepersonal.

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es also nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern.

1.6.1.2 Familienfreundliche Infrastruktur

Familien brauchen vor allem drei Dinge: Zeit, eine unterstützende Infrastruktur und Geld.

Alle internationalen Vergleiche zeigen, dass der Aufbau einer besseren Infrastruktur die Zufriedenheit von Familien deutlich erhöht: So wird mehr Erwerbstätigkeit für Eltern möglich, tun sich wirtschaftliche und zeitliche Spielräume für die Familien auf und verbessern damit die Lebensqualität für Eltern und Kinder.

Eltern brauchen Rahmenbedingungen, die das Leben mit Kindern erleichtern, Kinder brauchen eine frühe und gute Förderung.

Das Nebeneinander verschiedener Angebote reicht nicht aus: Die verschiedenen Betreuungsangebote müssen vernetzt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen der Familien gerecht zu werden.

1.6.1.3 Die Rolle der Kindertagespflege beim Ausbau

Etwa 30% der bis 2013 bereitzustellenden Angebote sollen in Form von Kindertagespflege angeboten werden. Der Anteil der Kindertagespflege an der Betreuung liegt im Bundesdurchschnitt bislang bei 12%.

Gerade Eltern mit kleinen Kindern wünschen sich eine familiennahe Betreuung für ihre Kinder, die ihren Bedürfnissen nach flexiblen Betreuungszeiten und individueller Betreuung entgegenkommt.

Um das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu sichern, ist ein weiterer Ausbau der Kindertagespflege notwendig.

Der Ausbau der Kindertagespflege trägt damit entscheidend zu einer gleichberechtigten Teilhabe beider Elternteile, insbesondere aber von Frauen, am Arbeitsmarkt bei. Gleichzeitig kommt der Ausbau der Kindertagespflege als wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung den Kindern zugute.

1.6.1.4 Kindertagespflege - Wunsch und Wirklichkeit

Der Ausbau der Kindertagespflege erfordert quantitativ wie qualitativ große Anstrengungen.

Notwendig sind bessere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, die für die große Zahl der zu gewinnenden zusätzlichen Tagespflegepersonen auch berufliche Perspektiven eröffnen sowie Kindern und Eltern eine gute und überprüfbare Betreuungsqualität sichern.

Die künftigen Herausforderungen für die Kindertagespflege sind:

- Gewinnung einer hinreichenden Zahl von Tagespflegepersonen
- Qualifizierung und Qualitätssicherung
- weitere Entwicklung von Infrastruktur und Rahmenbedingungen.

Ziel ist es, für das Kindertagespflegepersonal mittelfristig ein eigenständiges Berufsbild zu entwickeln. Dies wird durch die Sicherung der Grundqualifizierung und die Einführung von Standards für die Aus- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen erreicht, die einhergehen muss mit einer angemessenen Vergütung.

1.6.2 Die Politik der Bundesländer

Den Bundesländern kommt - ebenso wie den Gemeinden - im Zusammenhang mit dem qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege eine Schlüsselrolle zu. Einzelne Länder haben die Kindertagespflege schon lange unterstützt, andere machen sich seit dem Inkrafttreten der Änderungen des SGB VIII auf den Weg. Wie sich die Situation in den einzelnen Ländern darstellt und was sie konkret unternehmen, erfahren Sie im Folgenden:

1.6.2.1 Baden-Württemberg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege hat in Baden-Württemberg schon seit langem einen sehr großen Stellenwert.

Anfang 2002 hat das Kabinett das Konzept "Kinderfreundliches Baden-Württemberg" verabschiedet. Es hat insbesondere den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder zum Ziel. Auch hier ist die Kindertagespflege neben Kinderkrippen und altersgemischten Kindergartengruppen eine wichtige Säule.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Bereits seit 1995 fördert das Land den Aufbau von örtlichen Tagesmüttervereinen und gewährt einen Zuschuss für die Alterssicherung von Tagespflegepersonen.

Seit 2003 fördert das Land den weiteren Aus- und Aufbau der Strukturen in der Kindertagespflege durch direkte Mittel an die Stadt- und Landkreise in Höhe von bis zu 60.000 Euro pro Jahr, die ganz oder teilweise an freie Träger weitergeleitet werden können.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Am 1.1.2006 bzw. am 18.2.2006 trat das "Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege" (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) in Kraft, das im Zuge des TAG und KICK die Qualität der Kindertagespflege durch den Hinweis auf die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen aufwertet.

Der Landesrechtsvorbehalt, wonach die Kindertagespflege auch in anderen Räumen durchgeführt werden kann, wird wahrgenommen. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn es das Kindeswohl erfordert.

Neben der Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden auch Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertagespflege herangezogen.

Als Folge des KiTaG trat am 1.1.2007 die "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege" (VwV Kleinkindbetreuung) in Kraft, welche die bisherige VwV Tagespflege ablöste.

In dieser Verwaltungsvorschrift werden nähere Aussagen

- zur Zahl der betreuten Tageskinder (bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder bei 8 angemeldeten Kindern)
- zur Kindertagespflege in anderen Räumen (bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder bei 12 angemeldeten Kindern und mindestens 2 Tagespflegepersonen; ab dem 8. Kind davon eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft)
- zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen durch Kurse (62 Unterrichtseinheiten; ab 2011 160 Unterrichtseinheiten) und
- zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege (siehe unten) getroffen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg und vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg -Landesjugendamt- ein standardisiertes Qualifizierungskonzept in Anlehnung an das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes entwickelt.

Unterstützung der Kindertagespflege durch die Stadt- und Landkreise

Mit den "Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege nach dem SGB VIII" fördern die Stadt- und Landkreise die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Es ist geplant, diese Empfehlungen zum 1.7.2008 zu aktualisieren.

Informationen zur Kindertagespflege

Nähere Angaben zur Verwaltungsvorschrift und zu den Fördermodalitäten sind unter

- www.sozialministerium-bw.de
- www.tagesmuetter-bw.de

und unter

- www.tagesmuetter-bw.de

zu erhalten.

Service

Ansprechpartner:

- das zuständige Jugendamt
- der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, Stuttgart
- der Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg
- die örtlichen Tagesmütter- und Tageselternvereine
- die mit der Kindertagespflege befassten anderen örtlichen freien Träger

Die Adressen können bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden.

Weitere Ausführungen finden Sie als Download:

- [Kindertagesbetreuungsgesetz](#) (KitaG)
- [Verwaltungsvorschrift](#) des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung)
- Hinweise zur [Umsetzung der Verwaltungsvorschrift](#)
- [Qualifizierungskonzept](#)

- Empfehlungen zu [laufenden Geldleistungen](#)

1.6.2.2 Bayern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Der Freistaat Bayern setzt auf einen flächendeckenden Ausbau der Tagespflege in Ergänzung des institutionellen Angebots und als Alternative für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. Am 1. August 2005 ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Seither fördert der Freistaat Bayern die Tagespflege von Kindern erstmals auf gesetzlicher Grundlage unter folgenden Bedingungen:

- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder /alternativ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern Angebote der Kindertagespflege entsprechend Art. 21 Abs. 2-5 BayKiBiG.
- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder /alternativ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich in mindestens gleicher Höhe wie der Freistaat an der Finanzierung.
- Die Tagespflegepersonen weisen die Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm von 60 Unterrichtsstunden nach. Hierbei können Elternbildungsmaßnahmen und die Erfahrung von Tagespflegepersonen, die über 35 Jahre alt sind und mindestens ein Kind fünf Jahre lang im eigenen Haushalt betreut haben, mit bis zu 20 Stunden auf die erforderlichen 60 Qualifizierungsstunden angerechnet werden.
- Bereitschaft seitens der Tagespflegepersonen zur jährlichen Weiterbildung im Umfang von 15 Stunden. Näheres hierzu unter folgendem Link:
www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/tagespflege/vi4-7360-167-08.pdf
- Die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson ist sichergestellt.
- Die Bereitschaft der Tagespflegepersonen zu unangemeldeten Kontrollen liegt vor.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) erhalten unter diesen Voraussetzungen eine staatliche kindbezogene Förderung (Art. 20 BayKiBiG). Die Förderung errechnet sich aus dem sogenannten Basiswert, der zentral für ganz Bayern vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für alle Kinderbetreuungsformen in Bayern aktuell festgesetzt wird (768,71 Euro jährlich für eine Betreuung von drei bis vier Stunden, Stand Dezember 2005), einem einheitlichen Gewichtungsfaktor über alle Altersgruppen hinweg von 1,3 und einem Faktor, der sich aus der tatsächlichen durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes herleitet.

Die Teilnahme an dem nach dem BayKiBiG geforderten Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird den Tagespflegepersonen mit einem sogenannten "Qualifizierungszuschlag" honoriert. (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG). Dieser beträgt in der Regel 20 v.H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuch VIII festgelegten Tagespflegegeldes. Bereits pädagogisch vorgebildete Personen (Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Diplom-Sozialpädagogen/-innen und Diplom-Pädagogen/-innen, Lehrkräfte, Heilerziehungs-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenschwestern) können diese Geldleistung ohnehin in Anspruch nehmen.

Die Förderung nach BayKiBiG kann im Bedarfsfall ergänzend zu den Leistungen des Sozialgesetzbuches VII auch (anteilige) Beiträge zur Krankenversicherung mit übernehmen.

Darüber hinaus erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (die Kreise und kreisfreien Städte) eine Anschubfinanzierung auf Richtlinienbasis für den Aufbau der Tagespflegestruktur (TPstrukturRL). In den Jahren 2007 bis 2010 werden folgende Maßnahmen gefördert: Qualifikation, Fortbildung, Beratung, Vermittlung der Tagespflegepersonen und Aufsicht über die Tagespflegepersonen, Beratung von Eltern, Gestaltung von Übergängen von der Tagespflege zur Kindertageseinrichtung, Organisation und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen zur Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung der

Tagespflegepersonen und der Ersatztagespflegepersonen mit den Kindern. Der Förderumfang ist nach Einwohnerzahlen des Jugendamtsbezirks entsprechend gestaffelt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem SGB VIII in Verbindung mit dem BayKiBiG und der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG).

Das Jugendamt ist der Dreh- und Angelpunkt in der Kindertagespflege. Das Jugendamt

- erteilt die Pflegeerlaubnis, (Konkretisierung in Art. 9 BayKiBiG)
- zahlt das Tagespflegeentgelt an die Tagesmütter und -väter und
- refinanziert sich aus Elternbeiträgen und staatlichen und kommunalen Förderungen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Jugendamtes, eine so genannte "Tagespflegestruktur" aufzubauen. Hierunter versteht man

- die Unterstützung der Eltern bei der Auswahl und Vermittlung der Tagespflegeperson,
- die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung für den Fall, dass die Tagespflegeperson ausfällt,
- die Gewährleistung von Qualifizierungs- und Fortbildungsprogrammen für die Tagesmütter und Tagesväter.

Die Tagespflegestrukturleistungen werden, wie Erfahrungen aus den Modellprojekten zeigen, idealerweise bei einem "Tageskindertreff" gebündelt angeboten. Auch freie Träger der Jugendhilfe können bereits bestehende Kooperationen mit der öffentlichen Jugendhilfe ausbauen und ergänzen. Die Stärken der freien Träger, wie Flexibilität und Medienwirksamkeit, können von den Jugendämtern genutzt werden.

1.6.2.3 Berlin

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist im Land Berlin durch das neue Kindertagesförderungsgesetz vom 1. August 2005 als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung verankert. Die Rahmenbedingungen zielen auf den Ausbau der Kindertagespflege ab. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder wird sich in Zukunft erhöhen, je mehr Eltern diese Förderungsform auswählen und ihren Betreuungsgutschein, der seit dem 1. Januar 2006 ausgestellt wird, dafür einlösen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Eltern, die einen Betreuungsgutschein in einer Tagespflegestelle einlösen, zahlen die gleichen Kostenbeiträge (mit einer Kappungsgrenze nach oben) wie Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Der Beitrag ist gestaffelt nach Familieneinkommen, Kinderanzahl und Betreuungsdauer. Die Tagespflegepersonen erhalten ein landesweit einheitliches Pflege- und Erziehungsgeld, das von der Betreuungsdauer abhängig ist und die Anzahl der betreuten Kinder und besondere Betreuungsbedarfe berücksichtigt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage ist das neue Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) vom 1. August 2005. Dazu sind Ausführungsvorschriften für die Kindertagespflege in Bearbeitung.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/>

Hier finden sich die gesetzlichen Grundlagen (KitaFöG, Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) und Anmeldeformulare zur Kindertagesbetreuung.

Service

Die Bürgerinnen und Bürger können sich an jedes Bezirksamt in Berlin und auch an die Bürgerberatungsstellen wenden. Dort erfahren sie die Telefonnummern der Fachberatungsstellen. Außerdem fördert das Land Berlin einen freien Träger, Familien für Kinder gGmbH, der berlinweit, auch über das Internet, Interessierte berät (www.familien-fuer-kinder.de). Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport unterstützt Ratsuchende und vermittelt sie an die zuständigen Stellen in den Bezirken weiter.

1.6.2.4 Brandenburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege ist in Brandenburg für jüngere Kinder ein gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung. Insbesondere in den dünn besiedelten ländlichen Räumen ist Kindertagespflege von Bedeutung, um eine wohnortnahe und zeitlich flexible Kinderbetreuung zu ermöglichen. Sie wird auch ergänzend zum Kita-Angebot vermittelt, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtungen den besonderen zeitlichen Erfordernissen von Kindern oder Eltern nicht entsprechen. Kindertagespflege ist in Brandenburg nicht nur im eigenen Haushalt oder dem Haushalt der Eltern möglich, sondern auch in anderen geeigneten Räumen. So hat sich Kindertagespflege auch in enger räumlicher und fachlicher Zusammenarbeit mit Kitas entwickelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege wird nach dem KitaG finanziert. Die Landeszuschüsse werden unabhängig von der Art des Angebots gewährt, also auch für Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege wird im KitaG des Landes Brandenburg geregelt, vgl. §§ 1 (Rechtsanspruch), 2 (Begriffsbestimmung) und 18 (Förderung der Kindertagespflege). Die übrigen Vorschriften des KitaG gelten für Kindertagespflege entsprechend. Weitere Regelungen zur Kindertagespflege finden sich im Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe

(AGKJHG) - § 18 (Erlaubnis zur Kindertagespflege) - hinsichtlich der Größe der Tagespflegestellen und in der Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV). Diese Verordnung bestimmt, dass alle Tagespflegepersonen über eine Qualifizierung verfügen müssen: Pädagogische Fachkräfte und Personen, die nur ein Kind in Tagespflege betreuen, müssen eine Fortbildung von 24 Stunden absolvieren; darüber hinaus ist eine Fortbildung im Umfang von 104 Stunden Pflicht. (§ 2 TagpflegEV).

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.mbj.s.brandenburg.de/kita/kita-startseite>

Hier finden sich rechtliche, strukturelle und fachliche Informationen zur Kindertagesbetreuung / Kindertagespflege. Besonders wichtig für die Kindertagespflege sind

- die [Online-Bibliothek](#) (mit ca. 500 Fachartikeln),
- die [Empfehlungen zur Qualität von Tagespflege](#) (PDF-Dokument),
- das [Fortbildungsverzeichnis](#) des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB),
- die [Länderübersicht Kindertagespflege](#), die (auf der Basis der Mitteilungen der Bundesländer) die fachlichen und rechtlichen Regelungen in Deutschland darstellt.

Service

Ansprechpartner:

Von der Internetseite des Landes (<http://www.mbj.s.brandenburg.de/>) oder direkt über die Familien für Kinder gGmbH (www.familien-fuer-kinder.de) kommt man zum Beratungsangebot, das aus Landesmitteln finanziert wird. Hier finden sich

- die Online-Version der Informationsbroschüre [Tagespflege im Land Brandenburg](#) von A-Z
- ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der [Beratungsstelle Kindertagespflege](#) in Brandenburg
- die (nicht nur aus Brandenburg) sehr gut besuchten [Internetforen](#) zu allen Fragen, die Tagespflegepersonen, Eltern oder Ämter im Zusammenhang mit der Kindertagespflege interessieren.

Daneben gibt es das Informationsangebot von pme-Familienservice [Forum für innovative Kinderbetreuung](#) in Brandenburg - FINK sowie die [Internetforen des Landesministeriums](#).

1.6.2.5 Bremen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege konzentriert sich bisher überwiegend auf ergänzende Angebote zur Tagesbetreuung in Einrichtungen (insbesondere zeitliche Ergänzungen), mit dem Schwerpunkt bei Kindern unter drei Jahren und Schulkindern. Einhergehend mit dem Ausbau des Angebots für die Kinder unter drei ist auch ein Ausbau der Kindertagespflege vorgesehen. Neben der Neufassung des § 15 des Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz (BremKTG) werden zur Zeit die geltenden "Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Lande Bremen" überarbeitet. Kindertagespflege kann nach der Neufassung des §15 BremKTG im Haushalt der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. In der Kindertagespflege können pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Bei der Kindertagespflege in anderen kindgerechten Räumen dürfen bis zu zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig tätig sein. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die betreuten Kinder müssen einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Das Nähere wird in den zu überarbeitenden Richtlinien geregelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhalten keine finanzielle Unterstützung aus Landesmitteln.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Kindertagespflege ist seit dem 19.12.2000 im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BremKTG) - als Teil des Betreuungs- und Förderungsangebotes beschrieben.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.bremen.de/sozialsenator

> "Aktuell" > "Kinder/Jugend/Familie" > "Aktuelle Infos". Dort werden Hinweise und Informationen zu unterschiedlichen Themen gegeben, u. a. zu "PiB - Pflegekinder in Bremen".

Service

Ansprechpartner:

Stadtgemeinde Bremen:

"PiB - Pflegekinder in Bremen GmbH" Kindertagespflegestellen;

Tel.: 0421-95 88 200, info@pib-bremen.de

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Für allgemeine Fragen, Qualifizierung, Beratung in allen Bereichen der Kindertagespflege.

Edith.Gronemeyer@magistrat.bremerhaven.de

Susanne.Hoffmann@magistrat.bremerhaven.de

Tel. 0471- 95 88 98 10

1.6.2.6 Hamburg

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Kindertagespflege ist in der Freien und Hansestadt Hamburg als gleichwertiges Angebot neben der Betreuung in Tageseinrichtungen angelegt. Berufstätige Eltern können sich frei zwischen beiden Angebotsformen entscheiden. Im Jahresdurchschnitt wurden 2006 in öffentlich geförderter Tagespflege 5.358 Kinder betreut. Im Dezember 2006 waren 2049 Tagespflegepersonen in öffentlich geförderter Kindertagespflege aktiv. Zahlen über den privat organisierten Anteil der Kindertagespflege liegen für Hamburg nicht vor. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz strebt den Ausbau der Kindertagespflege an und hat vor kurzem ein Gutachten in Auftrag gegeben, das insbesondere die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als Beruf untersuchen soll.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Kosten der geförderten Kindertagespflege werden von der Freien und Hansestadt Hamburg getragen. Hierfür stehen im Jahr 2006 13,4 Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich tragen die Familien mit Teilnahmebeiträgen zur Finanzierung bei.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ergeben sich aus dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004. Jedes Kind hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, in dem seine Sorgeberechtigten wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) oder der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten die Betreuung nicht selbst übernehmen können. Wegezeiten sind zu berücksichtigen. Kinder mit dringendem sozial bedingtem oder pädagogischem Bedarf haben Anspruch auf Tagesbetreuung in dem zeitlichen Umfang, der es erlaubt, sie bedarfsgerecht zu betreuen. Darüber hinaus kann auch bei nachrangigen Bedarfen Kindertagespflege bewilligt werden.

Kindertagespflege wird in Hamburg als Sachleistung angeboten. Das bedeutet: Den Kindern wird die benötigte Betreuung bewilligt, ihre Familien beteiligen sich über einen Teilnahmebeitrag an den Kosten. Die Tagespflegepersonen erhalten die nicht durch Teilnahmebeiträge gedeckten Kosten von der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Höhe der Teilnahmebeiträge richtet sich nach dem Umfang der Förderung, der Familiengröße und dem Familieneinkommen. Die Sätze werden in der Verordnung über den Teilnahmebeitrag nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 26. April 2005 bestimmt. Die an Tagespflegepersonen gezahlte laufende Geldleistung bemisst sich nach der bewilligten Leistungsart, dem Alter des Kindes und dem Qualifikationsniveau der Tagespflegeperson. Die Einzelheiten werden in der Kindertagespflegeverordnung vom 13. Juni 2006 geregelt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

<http://www.kindertagespflege.hamburg.de/>

Dort sind auch die Regelungen zur Kindertagespflege einzusehen.

Service

Ansprechpartner:

An Kindertagespflege Interessierte wenden sich in Hamburg an eine Tagespflegebörse, die es in jedem der sieben Bezirke gibt. Dort werden sowohl (künftige) Tagespflegepersonen als auch interessierte Familien beraten. Die Adressen und Telefonnummern der Börsen finden Sie auf der genannten Internetseite unter der Rubrik "Jugendamt".

1.6.2.7 Hessen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Nach der amtlichen Statistik über Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege gab es am 15.3.2006 in Hessen 2.185 Tagespflegepersonen, die zusammen 5.093 Kinder betreuten.

Die Landesregierung misst dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung in Kindertagespflege seit Jahren sehr große Bedeutung bei. Ziel war und ist es, nicht nur mehr Tagesmütter und -väter zu gewinnen, sondern die Kindertagespflege in eine qualifizierte geregelte Angebotsform zu überführen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Hessen hat mit dem Start der "Offensive für Kinderbetreuung" die individuelle Bezuschussung von Tagesmüttern und -vätern eingeführt. Pro Halbjahr erhalten die Tagespflegepersonen bisher eine Pauschale von 200 Euro als Zuschuss für ihre Altersvorsorge. Mit der Einführung des BAMBINI-Programms ab 2007 wurde die Förderung für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege deutlich erhöht. Tagespflegepersonen erhalten demnach monatlich 100 € für jedes Kind bei einer vertraglichen Betreuungszeit von 15 bis 25 Stunden und 200 € bei mehr als 25 Wochenstunden Betreuungszeit, höchstens jedoch 800 € monatlich. Dafür wird eine Mindestqualifizierung verlangt: Tagespflegepersonen müssen die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung von 45 Unterrichtsstunden und den qualifizierten Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses an Säuglingen und Kleinkindern nachweisen. Außerdem müssen sie in den darauf folgenden Jahren jeweils eine Aufbauqualifizierung von mindestens 20 Unterrichtsstunden nachweisen.

Die Anzahl der geförderten Tagespflegemütter und -väter ist von 2001 bis zum Jahre 2007 um rund 60 Prozent gestiegen.

Das Land unterstützt inzwischen 106 örtliche Fachdienste öffentlicher und freier Träger für Kindertagespflege mit bis zu 50 Prozent der Aufwendungen aus dem Programm "Offensive für Kinderbetreuung".

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 ist im § 29 die Kindertagespflege verankert.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.sozialministerium.hessen.de

www.hessisches-tagespflegebuero.de

Service

Ansprechpartnerin: Frau Ursula Diez- König,

Hessisches Tagespflegebüro

c/o Stadt Maintal, Klosterhofstrasse 4-6,

63477 Maintal

Tel. 06181/ 400349

Das Land Hessen fördert seit mehr als zehn Jahren den landesweiten Beratungsdienst "Hessisches Tagespflegebüro" (Maintal). Das Fachdienstkonzept umfasst

- die Beratung der Träger von Einrichtungen,
- die Anregung und Fachbegleitung örtlicher und regionaler Tagespflegeprojekte,
- die Qualifizierung und Vernetzung der mit Vermittlung, Beratung und Fortbildung befassten Fachkräfte.

Der Info-Service des Hessischen Tagespflegebüros steht sowohl interessierten Bürgerinnen und Bürgern als auch den Fachdiensten vor Ort zur Verfügung.

1.6.2.8 Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein sehr gutes Netz an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Ihr wird ein frühkindliches ganzheitliches Bildungskonzept mit einer Rahmensetzung zugrunde gelegt. Dies beinhaltet Kernaufgaben für elementare Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Alternativangebot zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege ist weiterhin ein bedeutsamer Schwerpunkt im zuständigen Ministerium für Soziales und Gesundheit. Ausgehend von den positiven Ergebnissen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden auch weiterhin die Sicherung von verbindlichen und qualitätsfördernden Rahmenbedingungen und die systematische Qualitätsentwicklung vor Ort im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören folgende Aufgaben:

1. Von der FU Berlin ist ein Qualitätshandbuch für die Verbesserung der pädagogischer Qualität in Kindertagespflegestellen erarbeitet worden. Dieses wird auch in Mecklenburg-Vorpommern bei der zukünftigen Qualitätsentwicklung eine bedeutsame Rolle einnehmen.
2. Zudem wird die Zertifizierung der Kindertagespflegestellen angestrebt.
3. Darüber hinaus sollen überregionale Landesfachtagungen den fachlichen Austausch im Bereich der Kindertagespflege sichern.

4. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen. Diese erfolgt auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bedarfspläne. Bei diesen Plänen wird die Qualifikation der Tagespflegepersonen berücksichtigt.
5. Perspektivisch gilt es die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Hinblick auf noch familienfreundlichere Angebote zu aktivieren. Zudem könnten Tagespflegepersonen auch bei den Trägern der Einrichtungen angestellt werden, um noch besser auf die differenzierten Bedarfe im Flächen- und Tourismusland reagieren zu können.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege durch das Land ist das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V), vom 1. April 2004.

Das Land beteiligt sich mit einem Festbetrag an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dieser Festbetrag erfährt jährlich eine Steigerung um zwei Prozent. Nach einem bestimmten Verteilungsmodus werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Landesmittel zugewiesen. Die Landkreise und kreisfreien Städte steuern aus eigenen Mitteln einen gesetzlich festgeschriebenen Betrag zum Landesanteil bei und leiten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Landes- und Kreismittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter.

Soweit diese Beträge die Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht decken, teilen sich die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und die Eltern die restlichen Kosten.

Die örtlichen Jugendämter legen die Höhe der Bezahlung für die Tagespflegepersonen und die daraus resultierenden Elternbeiträge für ihren Zuständigkeitsbereich fest. Deshalb gibt es unterschiedliche Entgelte und Elternbeiträge.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten müssen laut § 6 KiföG M-V einen schriftlichen Betreuungsvertrag vereinbaren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass die Tagespflegepersonen mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Ferner müssen entsprechend § 14 Abs. 3 KiföG M-V örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für je 1.200 belegte Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege eine Vollzeitstelle für Fach- und Praxisberatung vorhalten, soweit diese Aufgabe nicht durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre jeweiligen Dach- oder Spitzenverbände selbst wahrgenommen wird.

Service

Ansprechpartner:

- der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt,
- Tel.: 0395/380-3310
- der Landesverband der Tagesmütter M-V; Tel.: 03981/441109 (in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr)

1.6.2.9 Niedersachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Durch den qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagespflege soll die Betreuung von unter Dreijährigen sichergestellt und die institutionelle Kinderbetreuung in Niedersachsen ergänzt werden. Um diesen Prozess zu unterstützen und zu fördern, hat das Land Niedersachsen in 2007 das Programm "Familien mit Zukunft" auf den Weg gebracht.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Niedersachsen hat sich mit dem Landesprogramm "Familien mit Zukunft" zum Ziel gesetzt, das Kinderbetreuungsangebot in Niedersachsen zu verbessern und die frühkindliche Bildung zu stärken. Schwerpunkt ist der Ausbau der Tagespflege vor allem für die unter Dreijährigen. Deswegen stellt das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt 80 Millionen Euro zur Verfügung, die von den Kommunen durch eine Kofinanzierung ergänzt werden. Damit sollen familienfreundliche Einrichtungen und Angebote vor Ort weiterentwickelt werden. Gefördert werden verschiedene Maßnahmen:

- die Einrichtung und der Betrieb von Familien- und Kinderservicebüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot,
- Maßnahmen zur Qualifizierung, Beratung und Fortbildung von Tagespflegepersonen,
- die Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Betreuungsstrukturen (z.B. Tagespflege, Ferienbetreuung),
- die Vernetzung des Betreuungsangebotes,
- die Konzipierung und Erprobung neuer Betreuungsmodelle,
- ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen.

Darüber hinaus bietet das Projekt Tagespflegebüro Niedersachsen gefördert durch das Land Niedersachsen landesweit Serviceleistungen an für Fachkräfte aus dem Bereich der Tagespflege. Es ist Ansprechpartner für alle, die in der Beratung, Vermittlung oder Qualifikation von Tagesmüttern tätig sind - also für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Jugendämtern, freien Trägern, Tageseltern, Mehrgenerationenhäusern etc. Ziel des gemeinsamen Projektes des Sozialministeriums und des Kultusministeriums ist eine gute Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Bereich der Kindertagespflege.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.01.2007 regelt Niedersachsen in seinem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Kindertagespflege Konkretisierungen zur Pflegeerlaubnis, die Betreuung in anderen geeigneten Räumen und die Qualifikationsvoraussetzungen bei mehreren Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

unter <http://www.tagespflegebuero-nds.de/> und zum Landesprogramm:
www.familien-mit-zukunft.de

Service

Ansprechpartner zum Bereich Kindertagespflege:

- Projekt Tagespflegebüro Niedersachsen
Frau Buhl, Tel.: 0551 384 385 21
<mailto:buhl@kindertagespflege-goe.de>
- Niedersächsisches Kultusministerium
Frau Bittner-Wolff, Tel.: 0511-120-7050
ulrike.bittner-wolff@mk.niedersachsen.de
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
für das Programm "Familien mit Zukunft"
Frau Frenzel, Tel. 0511 120 3001
christa.frenzel@ms.niedersachsen.de

1.6.2.10 Nordrhein-Westfalen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung den Ausbau der Kindertagespflege als eine Säule der Kinderbetreuungsangebote in NRW benannt.

Neben 50.000 Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sollen weitere 20.000 Plätze in der Kindertagespflege in NRW bis zum Jahr 2010 geschaffen werden.

In einem neuen Gesetz für Kinderbetreuungsangebote wird die Kindertagespflege landesrechtlich geregelt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung wird durch eine landesgesetzliche Initiative Ausbau, Vermittlung, fachliche Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflege unterstützen. Inwieweit eine Unterstützung mit finanziellen Mitteln erfolgen kann, ist noch nicht abschließend geklärt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land NRW hat die Kindertagespflege in § 16 1. AG-KJHG geregelt. Durch zwei Erlasse wurden landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Gesetzesänderungen im SGB VIII getroffen:

1. Erlass vom 29.06.2005 zu § 23 SGB VIII "Räumlichkeiten",
2. Erlass vom 09.01.2006 zu § 43 Abs. 4 SGB VIII zu § 16 1. AGKJHG "Anzahl der zu betreuenden Kinder".

Weitere Hinweise zu Kindertagespflege in NRW werden die überarbeiteten "Empfehlungen und Hinweisen zur Kindertagespflege" des Städtetages NRW enthalten. Eine Veröffentlichung ist in Kürze geplant.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/Service/RS/

www.lvr.de/FachDez/Jugend

Service

Ansprechpartner:

- Landschaftsverband Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/809-0
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster, Tel.: 0251 591-0

Darüber hinaus können sich die Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zur Kindertagespflege an das örtliche Jugendamt wenden.

1.6.2.11 Rheinland-Pfalz

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Die Kindertagespflege ist als familiennahe und flexible Betreuungsform ein Bestandteil der Gesamtkonzeption des Landes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Ausbau der frühen Förderung. Ein Ziel im Rahmen des Landesprogramms "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an" ist es daher, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in deren originärer Zuständigkeit die Kindertagespflege liegt, bei der qualitativen Weiterentwicklung des Angebots in der Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Betreuung zu unterstützen. Eltern, die sich entscheiden, ihr Kind einer Tagespflegeperson anzuvertrauen, sollen die Gewissheit haben, dass ihr Kind auch unter pädagogischen Gesichtspunkten gut aufgehoben ist. Darum hat das Land im Juli 2005 ein Förderprogramm gestartet, um Tagesmütter und -väter auf ihre Aufgaben gut vorzubereiten. Landesweit werden Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen gefördert, die sich an dem vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculum zur Fortbildung von Tagespflegepersonen als Qualitätsmaßstab orientieren. Mit diesem Angebot ermöglicht die Landesregierung, die Qualität in der Kindertagespflege landesweit nachhaltig zu stärken.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Die Landesregierung hat bereits 1999 im Rahmen des Bundesmodellprojekts "Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen" die Evaluation des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculums zur Fortbildung von Tagespflegepersonen mitfinanziert. Außerdem förderte das Land die bundesweit ersten jugendamt-übergreifenden EDV-gestützten Tagespflegebörsen in Neustadt / Bad-Dürkheim und Bitburg-Prüm / Daun.

Im seit 2005 laufenden Förderprogramm "Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz" für das das Land auch Mittel beim Europäischen Sozialfonds (ESF) akquiriert hat, werden Qualifizierungsmaßnahmen im Durchschnitt mit 80 Prozent der Kosten gefördert. Die Landesregierung unterstützt auf diese Weise auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei, geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen vermitteln zu können.

Das Förderprogramm des Landes für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen stößt bei den Kommunen, den Eltern und den Tagespflegepersonen auf sehr hohe Resonanz.

Um dauerhaft das hohe Niveau der Qualifizierungsmaßnahmen zu gewährleisten, werden mit Unterstützung des Landes auch Weiterbildungen speziell für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich der Qualifizierung von Tagespflegepersonal durchgeführt.

Darüber hinaus wird die Kindertagespflege durch die im Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung vorgesehene Bonusregelung in § 12 a Abs. 4 KitaG gefördert. Das Land zahlt 700 Euro für zweijährige Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, falls das Jugendamt eine Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII gewährt, und wenn in einem Jugendamtsbezirk am 31.12. eines Jahres insgesamt mehr als zehn Prozent der zweijährigen Kinder in Kindertagesstätten betreut werden.

Der Informations- und Erfahrungsaustausch der kommunalen Fachdienste der Kindertagespflege wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur durch Informationsveranstaltungen unterstützt.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene novellierte Kindertagesstättengesetz ("Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung"). Mit der Übernahme der Legaldefinition nach § 22 Abs. 1 SGB VIII wird deutlich gemacht, dass Kindertagespflege als familiäre Betreuungsform erhalten und ausgebaut werden soll. In Abgrenzung zur Tageseinrichtung wird Kindertagespflege zugelassen, wenn außer den eigenen Kindern bis zu fünf fremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Bei mehr als fünf Kindern, die ganztägig betreut werden, ist gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung erforderlich.

Mit der Anrechnung von Kindertagespflege bei der Auszahlung eines Betreuungsbonus (Unterstützung der Kindertagespflege im Land) beteiligt sich das Land unmittelbar an den Ausgaben der Jugendämter für Kindertagespflege. Damit anerkennt das novellierte Gesetz die Wahlmöglichkeiten von Jugendämtern und Eltern zwischen institutioneller Tagesbetreuung und Kindertagespflege ausdrücklich.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

Auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sind wichtige Informationen zur Kindertagespflege zu finden.

Landesprogramm "Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an":

www.mbwjk.rlp.de/jugend/aufgaben.html

Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen:

www.mbwjk.rlp.de/jugend/indertagespflege.html

Rechtsvorschriften, insbesondere zum Betreuungsbonus nach § 12 a KitaG:

www.kita.bildung-rp.de/Arbeitshilfe

Empfehlungen zur Kindertagespflege - Beschluss des

Landesjugendhilfeausschusses vom 02. Juli 2007

www.lsjv.de/home/download/k_kindertagespflege_empfehlungen.pdf

1.6.2.12 Sachsen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Seit dem Inkrafttreten des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) vom 27. November 2001, das 2005 geändert wurde, ist Kindertagespflege ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder in Sachsen hat sich seitdem fast um das Dreizehnfache erhöht. Für die Zukunft wird ein weiterer bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagespflege angestrebt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

2003 wurden vom Sächsischen Landesjugendamt "Empfehlungen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege" erarbeitet, die sich in erster Linie an die Verantwortlichen in den Jugendämtern und Gemeinden richten. Darin wird u.a. ein von der Gemeinde an die Tagespflegeperson zu zahlender monatlicher Betrag von 400,00 € pro Kind - bezogen auf einen Vollzeitplatz - empfohlen. In diesen Betrag fließt ein monatlicher Zuschuss des Landes in Höhe von 150,00 € ein sowie Elternbeiträge, die denen für Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen. Auch Ermäßigungen der Elternbeiträge gelten bei Betreuung in Kindertagespflege entsprechend.

Die Empfehlungen werden derzeit aufgrund der bundes- und landesgesetzlichen Änderungen überarbeitet.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Durch das SächsKitaG ist Kindertagespflege gemäß § 3 als ein gleichrangiges Alternativangebot zu Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorrangig bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, in einer Kindertageseinrichtung verankert, sofern die Gemeinde diese Betreuungsform als Alternative anbietet. Das kann dazu führen, dass in einigen Gemeinden davon kein Gebrauch gemacht wird, weil ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderkrippenplätzen gegeben ist. Die Gemeinde kann dann nicht zur Schaffung von Tagespflegeplätzen verpflichtet werden. Besteht dennoch ein nachgewiesener Bedarf für Kindertagespflege, muss das örtliche

Jugendamt tätig werden. Die Tendenz, in den Gemeinden Kindertagespflege anzubieten, steigt jedoch.

Die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen nach SächsKitaG sind in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (SächsQualiVO) niedergelegt. Demnach müssen Tagespflegepersonen, sofern sie nicht über bestimmte Berufsabschlüsse verfügen (z.B. staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin) das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes "Qualifizierung in der Kindertagespflege" absolviert haben. Außerdem sollen sie sich regelmäßig, mindestens jedoch 20 Stunden im Jahr, fortbilden.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.kita-bildungsserver.de

Bietet Informationen rund um die Kindertagesbetreuung, auch zur Kindertagespflege.

Service

Ansprechpartner:

Bei Bedarf wenden sich Interessierte in der Regel an ihre Gemeinde oder an ihr örtlich zuständiges Jugendamt.

1.6.2.13 Sachsen-Anhalt

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Sachsen-Anhalt haben alle Kinder, deren Eltern es wünschen, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung von Geburt an bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (vgl. § 3 KiFöG). Sachsen-Anhalt verfügt über ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungssystem und hält auch ausreichende Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren vor, um diesen Rechtsanspruch zu verwirklichen. Die Kinderbetreuung im Land ist traditionell ganz überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder organisiert.

Mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, geändert durch Gesetz vom 12.11.2004, wurde die Kindertagespflege geregelt (vgl. §§ 3, 6, 11 und § 24 KiFöG). Die Kindertagespflege befindet sich in Sachsen-Anhalt erst in einer frühen Entwicklungsphase. Wegen der demografischen Entwicklung geht das Land davon aus, dass eine wohnortnahe Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen besonders in kleinen Gemeinden Sachsens-Anhalts zukünftig schwierig wird. Falls Einrichtungen wegen zurückgehender Kinderzahlen geschlossen werden müssen, ist es notwendig, zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auch Kindertagespflege anzubieten. Darüber hinaus kann Kindertagespflege zur Flexibilisierung des gesamten Kinderbetreuungssystems beitragen.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Tagesbetreuung und der Tagespflegestellen gemäß § 11 KiFöG. Die Zuweisungen des Landes erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese zahlen die Landeszuweisungen an die leistungsverpflichteten Gemeinden aus und beteiligen sich selbst mit 53 Prozent an den Kosten. Die übrigen Kosten werden durch die Gemeinden und durch Elternbeiträge aufgebracht (vgl. § 11 Abs. 6 KiFöG).

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlage ist das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Ergänzend dazu gibt es eine Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.ms.sachsen-anhalt.de

1.6.2.14 Schleswig-Holstein

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

In Schleswig-Holstein gibt es neben den Tagespflegepersonen, die durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte vermittelt und teilweise finanziert werden, auch voll sozialversicherungspflichtig angestellte Tagespflegepersonen nach §§ 27 - 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG). Auch diese zweite Gruppe bleibt weiterhin erhalten und wird mit Landesmitteln gefördert.

Zusammen mit den Kommunen sollen Empfehlungen für die Umsetzung der Regelungen im TAG erarbeitet werden. Mit einer Verordnung soll Tagespflege nicht nur in den Wohnungen der Erziehungsberechtigten oder Tagespflegepersonen erlaubt sein, sondern auch in anderen Räumen möglich werden.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Bei der qualifizierten Tagespflege beteiligt sich das Land an den Kosten, wenn die qualifizierten Tagespflegepersonen nach § 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, drei bis fünf Kinder betreuen und die Vertretung, Fachberatung und Fortbildung geregelt sind. Die Kostenzuschüsse des Landes fließen über den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt zum Anstellungsträger der Tagespflegeperson.

Das Land beteiligt sich ab 2006 wieder an den Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen, wenn die Qualifizierungsmaßnahme der Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegerpersonen des Landes (1994) entspricht und der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt die Maßnahme ebenfalls bezuschusst.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege werden neben dem SGB VIII durch folgende Vorschriften geregelt:

Qualifizierte Tagespflege: §§ 2, 4, 27 - 30 KiTaG Schleswig-Holstein

Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen von 1994

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

www.kinderbetreuung-online.de

Diese Seite wird vom Land mitfinanziert und enthält Informationen zur Tagespflege.

www.kita.lernnetz.de

Diese Internetseite des Landes befindet sich im Aufbau und enthält auch Informationen zur Tagespflege.

Service

Ansprechpartner:

Einzelne Kreise bzw. kreisfreie Städte bieten eine Servicestelle an.

1.6.2.15 Thüringen

Die Stellung der Kindertagespflege im Land

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege vorzuhalten.

Darüber hinaus ist im Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) das Wunsch- und Wahlrecht für Eltern (§ 4 ThürKitaG) verankert. Danach haben die Eltern das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen und den Angeboten der Kindertagespflege am Wohnort oder an einem anderen Ort zu wählen. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden. In Thüringen soll Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter zwei Jahren und als flexibles

Betreuungsangebot in Ergänzung zur Tageseinrichtung weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Der Qualifizierung der Tagesmütter wird dabei große Aufmerksamkeit geschenkt.

Unterstützung der Kindertagespflege im Land

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagespflege mit einem zweckgebundenen Zuschuss. Für jeden tatsächlich belegten Platz in Kindertagespflege zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ab dem Tag nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres erhalten die Eltern einkommensunabhängig Erziehungsgeld, das bis zu einer Höhe von 150 Euro an eine Tagespflegeperson abzutreten ist, wenn sie das Kind betreut.

Zusätzlich gewährt das Land den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale, die u. a. auch für die Betriebskosten einer Tagespflegeperson eingesetzt werden kann.

Landesrechtliche Rahmenbedingungen

Die Kindertagespflege ist im Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) verankert. Das ThürKitaG gilt seit 1. Januar 2006. In einer Verordnung sind landeseinheitliche Finanzierungsgrundsätze zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie die Eignung und die Qualifizierung der Tagespflegeperson geregelt.

Informationen zur Kindertagespflege

Informationsangebot zur Kindertagespflege im Internet:

Die Informationen zum gesetzlichen Rahmen der Kindertagespflege stehen auf der Homepage des Thüringer Kultusministeriums:

www.thueringen.de/de/tkm/Kindertagesbetreuung

Service

Ansprechpartner:

Interessierte wenden sich an das zuständige Jugendamt.